



An den Grossen Rat

21.5715.02

WSU/P215715

Basel, 19. Januar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 2022

## Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend Angebot und Höhe der Integrationszulage in Freiwilligenangeboten

«Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Stadt hat die Sozialhilfe den Zweck und die Aufgabe die materielle Existenz zu sichern. Das Ziel der Sozialhilfe ist der Erhalt der Selbständigkeit und die berufliche und soziale Integration. Der Anspruch auf Existenzsicherung besteht unabhängig davon, ob an einer Integrationsmassnahme teilgenommen wird oder nicht.

Für einen Teil der Sozialhilfebeziehenden ist aus gesundheitlichen oder anderen Gründen eine rein berufliche Integration nicht möglich bzw. nicht angezeigt. Integrationsmassnahmen in der Sozialhilfe basieren auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit (Leistung – Gegenleistung) und das Engagement soll finanziell honoriert werden.

Die Integrationszulage IUZ dient dazu die Leistung von nicht erwerbstätigen Personen finanziell anzuerkennen und beträgt gemäss den SKOS-Richtlinien (C.2 Integrationszulage) zwischen CHF 100.- und CHF 300.-.

Im Kanton Basel-Stadt beträgt die Integrationszulage für Personen, die an einem Projekt / Programm der freiwilligen sozialen oder beruflichen Eingliederung, an einer Aus- oder Weiterbildung teilnehmen oder eine wiederkehrende gemeinnützige Tätigkeit vollbringen, CHF 100.-. Die kantonale Integrationszulage ist im Vergleich mit den Richtlinien der SKOS beim Minimum festgelegt.

Sozialhilfebeziehende leisten mit ihrem freiwilligen Einsatz einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und stärken sich und andere durch ihr Engagement. Dies wirkt sich positiv auf den Selbstwert, die sozialen Kontakte und auf die Gesundheit aus.

Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen dem Freibetrag bei einer beruflichen Erwerbstätigkeit von CHF 400.- und der Integrationszulage von CHF 100.-. Aufgrund der Tatsache, dass nicht alle eine berufliche Erwerbstätigkeit aufnehmen können, ist die freiwillige Teilnahme an einem Integrationsangebot besonders zu honorieren, da eine Ablösung von der Sozialhilfe nicht möglich ist.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele sozialhilfebeziehende Personen engagieren sich aktuell freiwillig und erhalten die Integrationszulage?
  - Wie viele Angebote für freiwillige Einsätze von Sozialhilfebeziehenden bestehen im Kanton?
  - Werden die Engagements bzw. Einsätze zeitlich beschränkt und an Bedingungen gebunden?
  - Falls sich eine Person nicht für einen freiwilligen Einsatz bereit erklärt, kann daraufhin der Grundbedarf gekürzt werden?
  - Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Integrationszulage mit CHF 100.- im Kanton Basel-Stadt auf das kommende Jahr auf den Betrag von CHF 300.- zu erhöhen ist? Falls dem nicht so wäre, was sind die Gründe?
- Oliver Bolliger»

Wir beantworten diese Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Die Integrationszulage ist eine fördernde situationsbedingte Leistung, deren Ziel es ist, die unterstützten Personen zu befähigen sowie deren Lage zu stabilisieren bzw. zu verbessern (SKOS Richtlinie C.6.1. Erläuterung c). Die freiwilligen Einsätze bringen keine Verpflichtungen mit sich, die mit einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt vergleichbar sind. Die Programme werden von der Sozialhilfe finanziert, und das Erbringen einer Leistung steht nicht im Vordergrund. Es sind zum Beispiel auch nur sehr kurze Einsatzzeiten pro Tag möglich, und ein Abbruch hat keine negativen Konsequenzen. Die Integrationszulage ist somit vom Sinn und Zweck her nicht vergleichbar mit dem Freibetrag, welcher auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt gewährt wird. Mit dem Einkommensfreibetrag wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern. Er stellt einen Anreiz dar, möglichst umfassend und einträglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (SKOS Richtlinie D.2.), denn dies ist die grösste Chance auf eine Ablösung aus der Sozialhilfe. Eine unterschiedliche finanzielle Ausgestaltung der Integrationszulage und des Einkommensfreibetrages macht somit durchaus Sinn.

Es besteht für Sozialhilfebeziehende in Basel-Stadt zudem die Möglichkeit, durch die Teilnahme am Programm i-Job, in welchem die Sozialhilfe im Rahmen der sozialen Integration Langzeitarbeitsplätze anbietet, einen Lohn zu generieren. Auf diesem wird ein Einkommensfreibetrag gewährt, bei einem Beschäftigungsumfang von 50% der volle Betrag von 400 Franken im Monat.

Mit der Harmonisierung der Sozialleistungen per 1. Januar 2009 (Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen, SoHaG vom 25. Juni 2008) und mit Massnahmen im Zusammenspiel mit der Sozialhilfe, wo im Speziellen Armutsfallen entstehen können, wurden in Kanton Basel-Stadt wichtige Meilensteile zur Minimierung von Schwelleneffekten realisiert<sup>1</sup>. Der Regierungsrat möchte nicht die Leistungen in der Sozialhilfe, abgekoppelt vom harmonisierten Gesamtsystem der Sozialleistungen in Basel-Stadt, erhöhen, weil nicht auszuschliessen ist, dass damit neue Schwelleneffekte generiert werden.

Durch eine Erhöhung der Integrationszulage auf 300 Franken wären in gewissen Konstellationen Haushalte, welche Sozialhilfe beziehen, finanziell bessergestellt als Haushalte, welche knapp keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, aber auch in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (sogenannte working poor). Das widerspricht dem grundlegenden Prinzip der Bedarfsdeckung in der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinie A.3. Erläuterung c). Ausserdem erhielten Sozialhilfebeziegerinnen und -bezüger, welche im Rahmen eines sozialen Integrationsprogramms z.B. vier halbe Tage im Monat am Rheinbord Neophyten beseitigen, im Brockenhaus aushelfen oder an einem Sprachkurs teilnehmen, 300 Franken Integrationszulage, während jene, die einer Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachgehen und damit ein Einkommen über 600 Franken im Monat verdienen, jedoch nur 200 Franken Einkommensfreibetrag hätten. Dies würde somit zu einer Besserstellung gegenüber den Sozialhilfebeziehenden führen, die im ersten Arbeitsmarkt ein Einkommen erwirtschaften.

Im November 2021 wurden zwei Interpellationen eingereicht, welche eine Überprüfung von negativen Erwerbsanreizen und Schwelleneffekten in Sozialleistungen zum Inhalt haben (Interpellation Nr. 135 Fleur Weibel betreffend «wie ist die Situation von Working poor in Basel-Stadt» und Interpellation Nr. 133 Balz Herter betreffend «Arbeit muss sich lohnen – Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem»). Beide Interpellationen stützen sich auf eine kürzlich veröffentlichte Studie des kantonalen Sozialamtes Basel-Land, welche für fast alle untersuchten Bedarfsleistungen Fehlan-

<sup>1</sup> Von einem Schwelleneffekt spricht man, wenn mehr Lohn zu einer Reduktion oder nur einer geringfügigen Erhöhung des frei verfügbaren Einkommens führt, was wiederum zu negativen Erwerbsanreizen führen kann.

reize feststellte<sup>2</sup>.

Obwohl dank der Harmonisierung von 2009 die Schwelleneffekte in Basel-Stadt im Vergleich zum Kanton Basel-Landschaft und zu anderen Kantonen tief sind, sollen diese erneut überprüft und allenfalls beseitigt werden.

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele sozialhilfebeziehende Personen engagieren sich aktuell freiwillig und erhalten die Integrationszulage?*

Zurzeit erhalten 485 sozialhilfebeziehende Personen (ohne Flüchtlingsbereich) eine Integrationszulage, aufgeteilt auf folgende Integrationsleistungen:

- Teilnahme an Massnahmen der sozialen und/oder beruflichen Integration: 410 Personen
- Teilnahme an Weiterbildungen: 21 Personen
- Erbringen von gemeinnützige Dienstleistungen: 51 Personen
- Pflege von Angehörigen: 3 Personen

2. *Wie viele Angebote für freiwillige Einsätze von Sozialhilfebeziehenden bestehen im Kanton?*

Die Sozialhilfe stellt im Rahmen des Programms Stadthelfer 200 Plätze bei 24 verschiedenen Organisationen und im Rahmen des Programms i-Job 250 Einsatzplätze in neun Betrieben zur Verfügung. Diese Plätze sind derzeit nicht voll ausgelastet. Aktuell sind 52 der Plätze im Programm Stadthelfer und 193 der Plätze im Programm i-Job besetzt. Neben dem Angebot der Sozialhilfe gibt es viele weitere Möglichkeiten für freiwillige Einsätze, die von Sozialhilfebeziehenden genutzt werden können. Die genaue Anzahl von möglichen Einsatzplätzen, welche nicht im Rahmen von Stadthelfer und i-Job von der Sozialhilfe organisiert sind, ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

3. *Werden die Engagements bzw. Einsätze zeitlich beschränkt und an Bedingungen gebunden?*

Die durch die Sozialhilfe organisierten Einsätze als Stadthelfer sind zeitlich unbefristet und können auch nach Ende der wirtschaftlichen Sozialhilfe fortgesetzt werden. Die Einsätze im Programm i-Job sind grundsätzlich ebenfalls unbefristet, enden jedoch mit Ende der wirtschaftlichen Sozialhilfe (z.B. bei Eintritt einer IV-Rente oder der Pensionierung).

Eine Voraussetzung für die Teilnahme an einem freiwilligen Einsatz ist, dass dieser einer beruflichen Integration nicht entgegensteht. Das trifft zum Beispiel auf alle unterstützten Personen mit einer länger anhaltenden Leistungseinschränkung ohne Aussicht auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu. Für die Anmeldung für einen freiwilligen Einsatz durch die Sozialhilfe sollte aus praktischen Gründen eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 20% gegeben sein. Ebenso sind minimale Deutschkenntnisse und eine stabile Wohnsituation von Vorteil, die Person sollte sich nicht in einer akuten Krise befinden und es sollte keine IV-Massnahme laufen oder geplant sein. Die Einsatzorte entscheiden, ob sie eine Person für einen Einsatz annehmen können.

---

<sup>2</sup> Siehe: [www.basel.land.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/projekte/harmonisierung-bedarfsabhaengiger-leistungen](http://www.basel.land.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/projekte/harmonisierung-bedarfsabhaengiger-leistungen)

4. Falls sich eine Person nicht für einen freiwilligen Einsatz bereit erklärt, kann daraufhin der Grundbedarf gekürzt werden?

Nein, der Grundbedarf kann nur gekürzt werden, wenn Auflagen nicht erfüllt werden. Engagements im Rahmen der sozialen Integration sind hingegen freiwillig und keine Auflage.

5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Integrationszulage mit CHF 100.- im Kanton Basel-Stadt auf das kommende Jahr auf den Betrag von CHF 300.- zu erhöhen ist? Falls dem nicht so wäre, was sind die Gründe?

Der Regierungsrat kann sich dieser Meinung nicht anschliessen. Wie in den einleitenden Bemerkungen dargelegt, ist die unterschiedliche finanzielle Ausgestaltung der Integrationszulage und des Einkommensfreibetrags sinnvoll und bewusst gewählt, da diese beiden Instrumente einen unterschiedlichen Zweck verfolgen. Ausserdem ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Sozialhilfeleistungen nicht unabhängig vom Gesamtsystem der Sozialleistungen in Basel-Stadt, welches 2009 harmonisiert wurde, erhöht werden sollen, da damit neue Schwellenwerte entstehen können. Eine Erhöhung der Integrationszulage würde in gewissen Konstellationen dazu führen, dass Sozialhilfebeziehende bessergestellt wären als working poor, welche knapp keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Das will der Regierungsrat nicht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin